

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIV. Band 5. Stück

Teil I

Ausgegeben den 28. Juli 1998

### Inhalt:

#### I. Gesetze und Verordnungen

##### a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

	Seite
Nr. 64 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung .....	66
Nr. 65 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung eines Kuratoriums „Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“ .....	66
Nr. 66 Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bakum .....	66
Nr. 67 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohne .....	67
Nr. 68 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in den unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Dinklage und Wulfenau .....	67
Nr. 69 Kirchengesetz über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Waddens .....	67
Nr. 70 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	67
Nr. 71 Neufassung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	67

##### b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 72 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (RegVO) .....	70
Nr. 73 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) .....	70
Nr. 74 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes .....	70
Nr. 75 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes .....	78

#### II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 76 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1998 .....	79
Nr. 77 Beschlüsse über die eingeschränkte Verwaltung von Pfarrstellen .....	79

#### III. Verfügungen

#### IV. Mitteilungen

Nr. 78 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission .....	79
Nr. 79 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	79
Nr. 80 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	80
Nr. 81 Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	80
Nr. 82 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	81
Nr. 83 Verbandssatzung für den „Verwaltungsverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee“ .....	82
Nr. 84 Rahmenkonzept des Bildungswerkes in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	84
Nr. 85 Rahmenrichtlinien für den Tauf- und Konfirmandenunterricht mit Erwachsenen .....	85
Nr. 86 Rahmenordnung für den Tauf- und Konfirmandenunterricht mit Erwachsenen .....	86
Nr. 87 Einberufung zur 5. Tagung der 45. Synode .....	86
Nr. 88 Wahl eines nebenamtlichen Oberkirchenrates .....	86
Nr. 89 Bekanntmachung der von der 45. Synode durchgeführten Wahlen .....	86

## I. Gesetze und Verordnungen

### a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### Nr. 64

**Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz -PfvG-) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 38)**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

##### Art. 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz -PfvG-) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern nicht eine Zuständigkeit der Gesamtpfarrvertretung nach § 59 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz -PfvBG-) in der jeweils geltenden Fassung gegeben ist.“

##### Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
K r u g  
Bischof

#### Nr. 65

**Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung eines Kuratoriums „Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“ vom 27.5.1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 226)**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung eines Kuratoriums „Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“ vom 27.5.1993 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

##### § 1

##### Kuratorium

- (1) Für das Evangelische Jugendheim Blockhaus Ahlhorn wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Das Kuratorium führt im Auftrage des Oberkirchenrates die laufende Verwaltung.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (4) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

##### § 2

##### Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
  1. zwei von der Synode zu wählenden Synodalen,
  2. einem vom Synodalausschuß zu wählenden Mitglied,
  3. einem Mitglied des Oberkirchenrates sowie einem Mitglied der Verwaltung des Oberkirchenrates; diese Mitglieder werden vom Oberkirchenrat benannt und können ihr jeweiliges Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (2) Für jedes Mitglied soll mindestens ein Ersatzmitglied bestimmt werden.

##### § 3

##### Beratung

- (1) Der Leiter des Evangelischen Jugendheimes Blockhaus Ahlhorn nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil; im Einzelfall kann er jedoch von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium weitere Personen zu den Kuratoriumssitzungen einladen.

##### § 4

##### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet:

1. für die Synodalen durch Verzicht, Ausscheiden aus der Synode oder Abberufung durch die Synode,
2. für das vom Synodalausschuß berufene Mitglied durch Verzicht oder Abberufung durch den Synodalausschuß,
3. für die vom Oberkirchenrat bestimmten Mitglieder mit Abberufung durch den Oberkirchenrat.

##### § 5

##### Vorsitz und Beschlußfähigkeit

- (1) Das Kuratorium wählt für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, von denen eines zu den nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitgliedern gehören muß.

##### § 6

##### Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Das im Kuratorium vertretene Mitglied des Oberkirchenrates kann verlangen, daß der Oberkirchenrat Beschlüsse des Kuratoriums, die von wesentlicher Bedeutung sind, genehmigt.
- (2) Der Oberkirchenrat hat in diesen Fällen des Absatzes 1 unverzüglich, spätestens bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums zu entscheiden, ob der Beschluß von wesentlicher Bedeutung ist.
- (3) Hat der Oberkirchenrat festgestellt, daß es sich bei dem Beschluß um eine Angelegenheit von wesentlicher Bedeutung handelt, wird der beanstandete Beschluß des Kuratoriums erst mit der Genehmigung des Oberkirchenrates wirksam.

##### § 7

##### Ehrenamtlichkeit

Die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewählten Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; nachgewiesene Auslagen werden vom Oberkirchenrat erstattet.

##### Artikel 2

##### § 1

##### Übergangsvorschrift

Die Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in das Kuratorium gewählt sind, bleiben bis zum Ablauf des 30. Mai 1999 Mitglieder des Kuratoriums. Artikel 1 § 4 bleibt unberührt.

##### § 2

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
K r u g  
Bischof

#### Nr. 66

**Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bakum**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

In der Kirchengemeinde Bakum wird eine Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

Die erstmalige Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde.

## § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
K r u g  
Bischof

**Nr. 67****Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohne**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

In der Kirchengemeinde Lohne wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

Die erstmalige Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde.

## § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
K r u g  
Bischof

**Nr. 68****Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in den unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Dinklage und Wulfenau**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

In den unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Dinklage und Wulfenau wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

Die erstmalige Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinden.

## § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

**Nr. 69****Kirchengesetz über die Aufhebung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waddens**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waddens wird aufgehoben.

## § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

**Nr. 70****Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1986 (GVBI. XXI. Band, S. 66), zuletzt geändert am 27. November 1997 (GVBI. XXIV. Band, S. 51), wird wie folgt geändert:

In § 21 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Wird auf Grund von Bestimmungen des PfbVG hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung (Anpassung) der Besoldung und Versorgung der Pfarrer eine von den für die Beamten des Landes Niedersachsen abweichende Regelung getroffen, so gilt diese abweichende Regelung in entsprechender Weise auch bei der Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen.“

**Artikel 2**

1. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 18. April 1998 in Kraft.
2. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Oldenburg, den 28. Mai 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

**Nr. 71****Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Auf Grund des Art. 2 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 28. Mai 1998 (GVBI. XXIV. Band, S. 67) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der ab

18. April 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1986 (GVBl. XXI. Band, S. 66),
2. das Änderungsgesetz vom 29. November 1989 (GVBl. XXII. Band, S. 17),
3. die Berichtigung vom 31. August 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 54),
4. das Änderungsgesetz vom 27. November 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 51) sowie
5. das Änderungsgesetz vom 28. Mai 1998 (GVBl. XXIV. Band, S. 67).

Oldenburg, den 12. Juni 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## **Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates sowie der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenbeamte).
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Soweit ein Amt von einer Frau bekleidet wird, ist die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form zu gebrauchen.

### **II. Die Mitglieder des Oberkirchenrates**

#### **§ 2**

- (1) Der Oberkirchenrat besteht aus dem Bischof als Vorsitzendem und haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die von der Synode gewählt werden (Artikel 100 und 101 Kirchenordnung).
- (2) Die Wahl, die Einsegnung, die Abberufung und die Zuruhesetzung des Bischofs ist durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

#### **1. Hauptamtliche Mitglieder**

##### **§ 3**

- (1) Zu hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates werden Theologen und Nichttheologen in einer durch den Geschäftsumfang des Oberkirchenrates bedingten Zahl und entsprechend einem von der Synode beschlossenen Stellenplan gewählt.
- (2) Bei der Wahl von Nichttheologen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die rechtlichen Aufgaben des Oberkirchenrates durch kirchenrechtlich vorgebildete Juristen versehen werden.

##### **§ 4**

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

##### **§ 5**

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates werden in der Regel in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit berufen. Die Berufung für eine Probezeit bis zu einem Jahr im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ist zulässig.

##### **§ 6**

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können auch gegen ihren Willen mit Zustimmung des Synodalausschusses vom Bischof nach vorheriger Beschlußfassung des Oberkirchenrates in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind.

#### **§ 7**

- (1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.
- (2) Auf Antrag ist das hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates, das das 63. Lebensjahr vollendet hat, mit Zustimmung des Synodalausschusses in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

#### **§ 8**

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind mit dem Beginn des Ruhestandes unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Sie können weiterhin ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ führen. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der Lehraufsicht und dem Disziplinarrecht.

#### **§ 9**

- (1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können von der Synode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.
- (2) Sie sind auf ihren Antrag in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn sie die Fortführung ihres Amtes aus Gewissensgründen nicht mehr glauben verantworten zu können.
- (3) Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem dem hauptamtlichen Mitglied die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekanntgegeben wird.

### **2. Nebenamtliche Mitglieder**

#### **§ 10**

- (1) Zur Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben oder Referaten im Oberkirchenrat können nach Bedarf und gemäß Stellenplan Theologen und Nichttheologen zu nebenamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates berufen werden.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Wahl der Synode für eine bestimmte Zeit, in der Regel für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates führen neben ihrer Tätigkeit im Oberkirchenrat ihr bisheriges Amt weiter. Zur Erleichterung ihrer Amtsführung können ihnen, soweit es sich um kirchliche Amtsträger handelt, in ihrem Hauptamt Hilfskräfte auf Kosten der Kirche gestellt werden.

#### **§ 11**

- (1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates sind in ihrer Mitwirkung an den Aufgaben des Oberkirchenrates, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung im Kollegium, den hauptamtlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie führen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Oberkirchenrates für die Dauer des Amtes die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.
- (2) Für die Zeit ihrer nebenamtlichen Mitgliedschaft im Oberkirchenrat ruht die Mitgliedschaft der nebenamtlichen Mitglieder in der Synode. Das gilt auch, wenn sie während ihrer Zugehörigkeit zum Oberkirchenrat zu Mitgliedern der Synode neu gewählt werden.

#### **§ 12**

Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates können, auch wenn sie ihr Hauptamt fortführen, die Entlassung aus ihrem Nebenamt beantragen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 13**

- (1) Die nebenamtlichen Mitglieder scheidern aus ihrem Nebenamt aus, wenn in einem Disziplinarverfahren, das in ihrem Hauptamt gegen sie durchgeführt wurde, auf Entfernung aus dem Amt erkannt ist.
- (2) Wenn nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates einem kirchlichen Disziplinargericht nicht unterstehen, ist das Verfahren gegen sie nach den für hauptamtliche Mitglieder geltenden Vorschriften durchzuführen.
- (3) Wenn sie Staatsbeamte sind und in diesem Amt gegen sie auf Entfernung aus dem Amt erkannt ist, können die staatlichen Ermittlungsunterlagen und das Disziplinarurteil dem Disziplinarurteil des kirchlichen Disziplinargerichts zugrunde gelegt werden.

**III. Kirchenbeamte****§ 14**

(1) Kirchenbeamte werden nach der Besoldungsordnung und dem von der Synode beschlossenen Stellenplan vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses eingestellt.

(2) Beförderungen von Kirchenbeamten bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses.

**§ 15**

(1) Der Kirchenbeamte steht zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche vom Herrn erhalten hat.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausführt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

**§ 16**

In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der Amtsstellung des Bewerbers vereinbar ist.

**IV. Gemeinsame Vorschriften****§ 17**

Zum Mitglied des Oberkirchenrates oder zum Kirchenbeamten darf nur berufen werden, wer

- Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ist oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und
- ein Leben führt, wie es von einem Mitglied des Oberkirchenrates oder einem Kirchenbeamten erwartet wird.

**§ 18**

Die Mitglieder des Oberkirchenrates legen bei ihrer Einstellung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche, Verschwiegenheit zu wahren und so zu leben, wie es von einem Mitglied des Oberkirchenrates erwartet wird.“

Der Kirchenbeamte legt das Gelöbnis in der dem vorstehenden Wortlaut entsprechenden Form ab.

**§ 19**

Die Mitglieder des Oberkirchenrates und die Kirchenbeamten scheiden kraft Gesetzes aus dem Dienstverhältnis aus, wenn sie in staatsgesetzlich geregelter Form ihren Austritt aus der Kirche erklären.

**§ 20**

Für die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten sind im übrigen die für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem oder in anderen Kirchengesetzen nichts anderes bestimmt ist. Soweit nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrates sich im Pfarrerdienstverhältnis befinden, gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes ergänzend.

**V. Besoldung, Laufbahnen, Versorgung****§ 21**

(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und die Kirchenbeamten gilt die als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossene Besoldungsordnung.

(2) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf einem Kirchenbeamten ein Amt in der Besoldungsgruppe A 12 erst nach einer Dienstzeit von acht Jahren seit der erstmaligen Verleihung eines Amtes in dieser Laufbahngruppe verliehen werden. Die Dienstzeit nach Satz 1 kann gekürzt werden um die Zeit, in der der Kirchen-

beamte mindestens einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 12 wahrgenommen hat, wenn er diese Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt hat und die praktische Bewährung die Kürzung rechtfertigt.

(3) Ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes kann ohne Prüfung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung. Der Aufstieg ist erst zulässig, wenn der Kirchenbeamte sich fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bewährt hat.

(4) Auf die Dienstzeiten nach Absatz 2 und 3 können Zeiten in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis innerhalb oder außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angerechnet werden.

(5) Im übrigen finden für die Besoldung und Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung unter Beachtung der §§ 3, 6, 7, 8, II, 12, 13, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 41 a, 42 und 45 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin finden für die Zahlung eines jährlichen Urlaubsgeldes und einer jährlichen Sonderzuwendung die für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5 a) Wird auf Grund von Bestimmungen des PfBVG hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung (Anpassung) der Besoldung und Versorgung der Pfarrer eine von den für die Beamten des Landes Niedersachsen abweichende Regelung getroffen, so gilt diese abweichende Regelung in entsprechender Weise auch bei der Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen.

(6) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates erhalten eine nichtruhegehaltfähige Vergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endstufe des Grundgehaltes nach der Besoldungsgruppe A 13 und der Endstufe des Grundgehaltes nach der Besoldungsgruppe A 14. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates keine Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.

**VI. Schlußvorschrift****§ 22**

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

**Anlage**

Besoldungsordnung für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates und die Kirchenbeamten

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Besoldung
	Mitglieder des Oberkirchenrates:	
1	Bischof	B 5
2	Oberkirchenrat	B 2*
3	Oberkirchenrat	A 16
	Kirchenbeamte des höheren Dienstes:	
4	Kirchenverwaltungsoberrat	A 14
5	Kirchenbauoberrat	A 14
6	Kirchenverwaltungsrat	A 13
	Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes:	
7	Kirchenoberamtsrat	A 13
8	Kirchenbauoberamtsrat	A 13
9	Kirchenamtsrat	A 12
10	Kirchenbauamtsrat	A 12
11	Kirchenamtmann	A 11
12	Kirchenoberinspektor	A 10
13	Kircheninspektor	A 9

\*Als Stellvertreter des Bischofs nach einer Amtszeit als Oberkirchenrat von mindestens einem Jahr.

## b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 72

#### **Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1998, S. 2) bekannt.

Oldenburg, den 1. April 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (RegVO)

Vom 9. Dezember 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

#### § 1

##### **Anmeldung**

(1) Einrichtungen, die beschlossen haben, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie anzuwenden, erklären dies unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle der Konföderation. Der Erklärung ist ein Abdruck des Beschlusses beizufügen.

(2) Einrichtungen, die eine Dienstvereinbarung gemäß § 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie abgeschlossen haben, teilen dies der Geschäftsstelle der Konföderation unter Beifügung einer Abschrift unverzüglich mit. Gleiches gilt für jede auf die Änderung oder Beendigung der Dienstvereinbarung gerichtete Erklärung.

(3) Für den Fall, daß Einrichtungen beschlossen haben, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie nicht mehr anzuwenden, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 2

##### **Inhalt der Eintragung**

Bei der Eintragung sind Name und Sitz der Einrichtung sowie das Datum des Beschlusses über die Übernahme des Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie und des Abschlusses der Dienstvereinbarung gemäß § 3 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie anzugeben.

#### § 3

##### **Bekanntmachung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlaßt die halbjährliche Veröffentlichung der Einrichtungen, die das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie übernommen haben, in den Rundschreiben der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 1997

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause  
Vorsitzender

### Nr. 73

#### **Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 17. Dezember 1997**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 17. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1998, S.2) bekannt.

Oldenburg, den 1. April 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

#### **Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV)**

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

#### § 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDVW) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Dienstwohnungsverhältnis“ ersetzt.
2. Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „mit Ortszuschlag nach der Stufe 4“ werden durch die Worte „mit Familienzuschlag nach der Stufe 3“ ersetzt.
  - b) Die Worte „das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der allgemeinen Zulage“ werden durch die Worte „75 vom Hundert der Summe aus dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und der allgemeinen Zulage“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Dezember 1997

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause  
Vorsitzender

### Nr. 74

#### **Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1998, S. 15) bekannt.

Oldenburg, den 2. Juni 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Hannover, den 8. Januar 1998

Auf Grund des § 4 Abs.3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab. 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40),
2. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 11. November 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182),
3. das mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 171),
4. das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 177),
5. das nach Maßgabe seines § 2 Abs. 4 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163),
6. die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 300),
7. die am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 10. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184), geändert am 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 265),
8. das nach Maßgabe seines § 4 Abs.1 und 2 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Behrens

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG)**

in der Fassung vom 8. Januar 1998

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt:**

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

	§§
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften .....	1 bis 3
2. Unterabschnitt: Ergänzende Vorschriften zur Besoldung .....	4 bis 9
3. Unterabschnitt: Ergänzende Vorschriften zur Versorgung: .....	10 bis 19
4. Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung .....	20 bis 26
5. Unterabschnitt: Erweiterter Geltungsbereich .....	27 und 28

**II. Abschnitt:**

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Unterabschnitt: Ev.-luth. Landeskirche Hannovers .....	29 bis 34a
2. Unterabschnitt: Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig .....	35 bis 40
3. Unterabschnitt: Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	41 bis 45a
4. Unterabschnitt: Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref.Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) .....	46 bis 49
5. Unterabschnitt: Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe .....	50 bis 53

**III. Abschnitt:**

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Unterabschnitt: Übergangsvorschriften .....	54 bis 58
2. Unterabschnitt: Schlußvorschriften .....	59 bis 62

**I. Abschnitt**

**Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen**

**1. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen. In diesem Kirchengesetz verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 2**

**Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts**

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.\*)

(2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

**§ 3**

**Kirchlicher Dienst**

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen, Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk

\*) s. dazu die abweichenden Regelungen des § 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (GVBl. vom 26. Januar 1998, S. 56).

der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

## 2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

### § 4

#### Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

1. in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13,

2. danach nach der Besoldungsgruppe A 13.

Auf den Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 ist die Zeit im Probedienst (§ 27) sowie die Zeit im pfarramtlichen Dienst in einer anderen evangelischen Kirche, in der Anspruch auf Besoldung bestanden hat, anzurechnen. Andere gleichwertige Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung oder Vergütung bestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Stellenzulage zusteht. Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden. Im übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt wird.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand auf Grund eines Disziplinarurteils erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

### § 5

#### Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

### § 6

#### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

### § 7

#### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrages der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 ohne Familienzuschlag. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Übergangsgeld ist bis zur Höhe der Dienstbezüge anzurechnen, soweit es in Monatsbeträgen für denselben Zeitraum gezahlt wird, für den auch Dienstbezüge zustehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

### § 8

#### Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, daß von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

### § 9

#### Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird nach Maßgabe der Vorschriften des II. Abschnitts eine Dienstwohnung zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Recht der Kirchen die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrer Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Pfarrer, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Rates gewährt.

(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die unverringerten Dienstbezüge zugrunde zu legen; in Härtefällen können verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erläßt.

## 3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

### § 10

#### Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in

diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Zeit eines Wartestandes wie eine im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils ist nur ruhegehaltfähig, wenn der Pfarrer im Wartestand auf Grund einer ihm übertragenen Aufgabe vollbeschäftigt war.

(3) Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.

## § 11

### Familienzuschlag

Für die Bemessung des Familienzuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

## § 12

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur insoweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind 133 $\frac{1}{3}$ % vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 13

### Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

(1) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(2) Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen das Ruhegehalt wegen Freistellung vom Dienst vermindert ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollweisen dürfen zusammen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen.

## § 14

### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Satz 1 gilt bei Gewährung von Unfallfürsorge und Kriegsunfallversorgung entsprechend.

## § 15

### Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang

erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Pfarrer nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts der Kirchen für einen Dienst bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder bei der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellt ist oder war und dort höhere Bezüge in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen erhält oder erhalten hat. Die Kirchen können die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall von der Beteiligung des anderen Rechtsträgers an der Sicherstellung der Versorgungsanwartschaft und von ihrer Zustimmung zur Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe abhängig machen.

## § 16

(weggefallen)

## § 17

### Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

## § 18

### Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften.

## § 19

### Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

## 4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

## § 20

### Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

## § 21

(weggefallen)

## § 22

### Bemessung der Beihilfen

Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen,

die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen eines Erziehungsurlaubs des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

### § 23

#### Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Pfarrers entsprechend.

### § 24

#### Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung des Schadensersatzanspruchs bis zur Höhe der Leistungen gewährt. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

### § 25

#### Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenen Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen

gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

### § 26

#### Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

## 5. Erweiterter Geltungsbereich

### § 27

#### Pfarrer im Probedienst

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrer auf Probe und Kandidaten des Pfarramtes und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. Im übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

### § 28

#### Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.

## II. Abschnitt

### Besondere Vorschriften für die Kirchen

#### 1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

### § 29

#### Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(1a) Der Stadtsuperintendent in Hannover erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Absatz 1 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang bezogen worden ist.

(2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß. Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirektors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der

Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2.

(3) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14 oder
2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder
3. nach der Besoldungsgruppe A 16.

(4) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Pfarrer auf Probe von drei Jahren gewährt; der Kirchensenat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, daß Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

### § 30

#### Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

### § 31

#### Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.

(2) Alle Bezüge nach Absatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

(3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

### § 32

#### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch

Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

### § 33

#### Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 34

#### Erweiterter Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Festangestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Stufe nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. von der zehnten Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 13.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12. Zu dem Grundgehalt nach den Sätzen 1 und 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

### § 34 a

#### Vorübergehende abweichende Vorschriften für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften des Absatzes 2.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden die Dienstbezüge der in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die zum 1. März 1997 vollzogene prozentuale Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen von 1,3 vom Hundert nicht mitvollzogen wird. Dabei gilt folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, wenn der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Familienzuschlag nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach Satz 1.
2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
3. Die Kürzung nach Satz 1 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt.

## 2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

### § 35

#### Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste sowie der Landespfarrer für Diakonie als Direktor des Diakonischen Werkes erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes kann nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluß der Kirchenregierung Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.

(2) Die Senioren der Propstei Braunschweig und der Direktor des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2a) Die Stellvertreter der Pröpste und der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2).

(4) Mit Ausnahme des Direktors des Predigerseminars erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen (Amtszulage). Die Amtszulage beträgt bei Übertragung der Aufgabe 200 Deutsche Mark; sie nimmt an prozentualen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Gewährung der Amtszulage trifft die Kirchenregierung. Die Gewährung der Amtszulage ist bei Änderungen der Voraussetzungen zu überprüfen.

### § 36

#### Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.

### § 37

#### Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrfründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 100.000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht des Landeskirche.

### § 38

#### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen

Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen worden ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung nach Satz 1 den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

### § 39

#### Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muß.

### § 40

#### Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

### 3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### § 41

(weggefallen)

#### § 41a

#### Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf der Nordseeinsel Wangerooge tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

### § 42

#### Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(4) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

**§ 43****Gestellung der Dienstwohnung**

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Der Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag, der der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht, berufen worden ist, ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht in diesem Falle nur, wenn der Pfarrer mit seinem Ehegatten gemeinsam den Dienst auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wahrnimmt.

(3) Wird einem Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, keine Dienstwohnung zugewiesen, so hat er seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(4) Wird einem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist für die Gestellung der Dienstwohnung der Oberkirchenrat zuständig.

(5) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(6) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(7) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Dienstwohnungsvorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

**§ 44**

(weggefallen)

**§ 45****Zuständigkeitsregelung**

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 45a**

(weggefallen)

**4. Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)****§ 46****Zulagen**

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Präsidien der Synoden und Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

**§ 47****Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung**

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche geregelt.

setz der Ev.-ref. Kirche geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

**§ 48****Gestellung der Dienstwohnung**

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Synodalrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

**§ 49****Zuständigkeitsregelung**

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Synodalrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe****§ 50****Andere Grundgehälter, Zulagen**

(1) Superintendenten und der Oberprediger in Stadthagen erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

**§ 51****Vermietung, Verpachtung**

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

**§ 52****Aufbringung der Mittel**

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht des Landeskirche.

**§ 53****Zuständigkeitsregelung**

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**III. Abschnitt****Übergangs- und Schlußvorschriften****1. Übergangsvorschriften****§ 54****Wahrung des Besitzstandes**

(aus Anlaß des Inkrafttretens des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 2. September 1981 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131)

**§ 55****Verwendung im Wartestand oder Ruhestand**

(gegenstandslos)

§ 56

**Besondere Rechtsverhältnisse**

(gegenstandslos)

§ 57

Überleitungsregelung für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig aus Anlaß der Wiedereingliederung der ehemaligen Propstei Blankenburg

(gegenstandslos)

§ 58

**Beteiligung der Pfarrerschaft**

Vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlaß allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnungen des Rates sind bis zur Bildung einer Vertretung der Pfarrerschaft in der Konföderation die Vertretungen der Pfarrerschaften der Kirchen zu hören.

**2. Schlußvorschriften**

§ 59

**Gesetzesvorbehalt**

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

§ 60

**Durchführung**

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 61

(Inkrafttreten)

§ 62

(Außerinkrafttreten von Vorschriften)

**Nr. 75**

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/1998, S. 48) bekannt.

Oldenburg, den 2. Juni 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Vom 25. März 1998

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerninnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16)

wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im III. Abschnitt die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „59“ durch die Zahl „58“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a**

**Anpassung von Besoldung und Versorgung**

Werden Besoldung und Versorgung der Beamten des Landes Niedersachsen allgemein erhöht (Anpassung), so sind entsprechend angepaßte Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur dann zu gewähren, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung des jeweiligen staatlichen Anpassungsgesetzes vom Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode eine abweichende Regelung getroffen wird. Eine abweichende Regelung nach Satz 1 ist nur solange zulässig, bis der Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode festgestellt hat, daß Besoldung und Versorgung der Pfarrer um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.“

3. Nach § 45 wird im 3. Unterabschnitt (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) folgender § 45 a eingefügt:

**„§ 45a**

**Jährliche Sonderzuwendung, jährliches Urlaubsgeld**

(1) Abweichend von den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gilt, daß für das Jahr 1998 der Grundbetrag in Höhe von 75 vom Hundert, für das Jahr 1999 in Höhe von 50 vom Hundert der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt wird.

(2) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes sind nicht anzuwenden.“

4. Der bisherige § 58 wird als Schlußvorschrift § 59 und erhält folgende Fassung:

**„§ 59**

**Gesamtpfarrvertretung**

(1) Am Sitz der Konföderation wird eine Gesamtpfarrvertretung gebildet. Sie ist vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlaß allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnung des Rates sowie bei Änderung und Erlaß sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften der Konföderation zu hören.

(2) Der Rat regelt das Nähere über Bildung, Amtszeit und Beteiligung der Gesamtpfarrvertretung durch Ausführungsverordnung.“

5. Der bisherige § 59 wird § 58.

**§ 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. März 1998 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 25. März 1998

Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
Krause  
Vorsitzender

## II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

### Nr. 76

#### Beschluß

#### über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1998

- Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 1998 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; die Ermäßigungen nach dem Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10. September 1990 (Nds. MinBl. S. 1202) gelten seitdem unverändert fort. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

- Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 26.11.1997

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

### Nr. 77

#### Beschlüsse über die eingeschränkte Verwaltung von Pfarrstellen

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 5. Tagung am 28. Mai 1998 folgendes beschlossen:

Die mit Kirchengesetzen vom 28. Mai 1998 neu errichteten zweiten Pfarrstellen der Kirchengemeinde Lohne und der unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Dinklage und Wulfenau sowie die neu errichtete Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bakum dürfen nur im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes verwaltet werden.

## III. Verfügungen

## IV. Mitteilungen

### Nr. 78

#### Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 15/1997, Seite 290) bekannt.

Oldenburg, den 1. April 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

#### Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Hannover, den 19. November 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 Abs. 7 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33) mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. Januar 1995 begonnenen vierjährigen Amtszeit der Schlichtungskommission folgende Mitglieder nachberufen:

**Jürgen Rieckmann, Helmstedt** (für Hans-Joachim Buttler, Helmstedt)

**Horst Westermann, Delmenhorst** (für Hans-Georg Duis, Bad Zwischenahn)

**Gerhard Tödter, Deutsch-Evern** (für Irene Hüffmeyer, Lilienthal)

**Gerhard Eimer, Visselhövede** (für Gustav Behre, Adenstedt)

**Dine Fecht, Burgdorf** (für Adalbert von der Recke, Celle-Boye).

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden nachberufen:

**Ulrike Rohlf, Cremlingen** (für Brigitte Beulshausen, Badenhausen)

**Ludwig Jucknat, Barbel** (für Heinz Heinsen, Großenkneten)

**Wolf Dietrich von Nordheim, Springe** (für Burkhard Biesalski, Pattensen)

**Ute Ernsting, Nienburg** (für Dr. Ilse Konietzko, Neustadt)

**Helga Henze, Garbsen** (für Martin Berndt, Uelzen).

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -  
Behrens

### Nr. 79

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. November 1997 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1998, Seite 2) bekannt.

Oldenburg, den 1. April 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 12. Dezember 1997

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. November 1997 über die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -  
Behrens

#### 35. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. November 1997

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. September 1997 (Kirchl. Amtsbl.

Hannover S. 265) wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten „Pfarrverwalter/Pfarrdiakone“ ein Komma und das Wort „Pfarrer“ angefügt.
2. Sparte B Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 werden vor dem Fußnotenhinweis „2)“ ein Komma und die Worte „Sekretärinnen der Abteilungsleiter im Landeskirchenamt Wolfenbüttel“ eingefügt.
  - b) In Nummer 8 werden die Worte „für Abteilungsleiter im Landeskirchenamt Wolfenbüttel,“ gestrichen.
3. Sparte E erhält die folgende Fassung:  
 „E: Pfarrverwalter/Pfarrdiakone, Pfarrer  
 I. Pfarrverwalter/Pfarrdiakone  
 1. Pfarrverwalter/Pfarrdiakone während der Probezeit ..IV a  
 2. Pfarrverwalter/Pfarrdiakone nach Abschluß der Probezeit)..... IIa  
 II. Pfarrer  
 Pfarrer)..... IIa

<sup>1)</sup> Erhalten in den ersten 36 Monaten einer entsprechenden Tätigkeit eine abgesenkte Vergütung. Die Absenkung der Vergütung beträgt 10 v. H. des sich ergebenden Betrages aus der jeweiligen Grundvergütung, dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. d des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte.“

**§ 2**

**Übergangsregelung**

1. Zu § 1 Nr. 2:  
 Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.
2. Zu § 1 Nr. 3:  
 Für Dienstverhältnisse, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung bestanden haben und am Tage des Inkrafttretens fortbestehen, ist die Dienstvertragsordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 18. November 1997

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels  
 Vorsitzender

**Nr. 80**

**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1998, S.3) bekannt.

Oldenburg, den 1. April 1998

Der Oberkirchenrat der  
 Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
 Schrader  
 Oberkirchenrat

**Besetzung des Rechtshofs**

Hannover, den 15. Dezember 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Rechtshof der Konföderation gemäß § 4 Abs. 1 der Rechts-hofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechts-hofordnung vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt besetzt:

1. Präsident:  
 Präsident des Oberverwaltungsgerichts  
 Professor Dr. Schinkel, Lüneburg
2. Vizepräsident und rechtskundiger Beisitzer:  
 Richter am Bundesverwaltungsgericht  
 Dr. Lemmel, Berlin
3. Rechtskundige Beisitzer:  
 Richterin am Oberverwaltungsgericht  
 Meyer, Lüneburg  
 Vorsitzender Richter am Landgericht  
 Kunkis, Celle
4. Geistliche Beisitzer:  
 Superintendent Fauth, Meerbeck  
 Pastor Kämper, Oldenburg  
 Senior Kühner, Braunschweig  
 Pastorin Siemens, Bad Essen
5. Vertreter einer rechtskundigen Beisitzerin/  
 eines rechtskundigen Beisitzers:  
 Richter am Verwaltungsgericht  
 Goos, Hannover  
 Richterin Dr. Schmidt, Hannover
6. Vertreter einer geistlichen Beisitzerin/eines  
 geistlichen Beisitzers:  
 Pfarrer Bahrke, Hornburg  
 Superintendent Bohlen, Hannover  
 Pfarrer Kahmann, Liebenburg  
 Pastor Möhl, Seggebruch  
 Pastor Onken, Oldenburg  
 Pfarrer Dr. Schulze, Westerstede  
 Superintendent a. D. Schwetje, Rotenburg
7. Rechtskundiger Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:  
 Professor Dr. Callies, Hannover
8. Geistlicher Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:  
 Superintendent Bohlen, Hannover
9. Vertreter des rechtskundigen Beisitzers im  
 Senat für Verfassungssachen:  
 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht  
 Schmaltz, Lüneburg
10. Vertreter des geistlichen Beisitzers im Senat für  
 Verfassungssachen:  
 Pfarrer Kahmann, Liebenburg

**Konföderation  
 evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
 Behrens

**Nr. 81**

**Bekanntmachung  
 der Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits-  
 und Dienstrechtlichen Kommission**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1998, S. 4) bekannt.

Oldenburg, den 1. April 1998

Der Oberkirchenrat der  
 Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
 Schrader  
 Oberkirchenrat

### Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Dezember 1997

Der gemäß § 12 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz - MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 1. Januar 1998 beginnende neue vierjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

#### a) als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen:

Bodsch, Karlheinz, Wolfenbüttel  
(Stellvertreter: Röbbken, Klaus, Wardenburg)

Garrels, Heiko, Oldenburg  
(Stellvertreter: Bergmann, Frank, Sande)

Hildebrandt, Reinhard, Neustadt  
(Stellvertreter: Behm, Gerhard, Burgdorf)

Kölpin, Ingrid, Lehrte  
(Stellvertreter: Busch, Rüdiger, Hannover)

Koska, Michael, Westerstede  
(Stellvertreter: Herrmann, Harald, Jever)

Peters, Klaus, Celle  
(Stellvertreter: Fahlbusch, Frauke, Schellerten)

Riegelmann, Volker, Schandelah  
(Stellvertreter: Kowalczyk, Margret, Salzgitter)

Roehl, Wolfgang, Lehrte  
(Stellvertreter: Männche-Thieme, Renate, Königslutter)

Staberow, Sabine, Lengede  
(Stellvertreter: Busse, Michael, Salzgitter)

#### b) als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Oberlandeskirchenrat Fündeling  
(Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Homann)

Vizepräsident Dr. Grünekle  
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Krämer)

Kirchenverwaltungsoberrat Jungbluth (Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Paeseler)

Oberlandeskirchenrat Dr. v. Tiling  
(Stellvertreter: Präsident Dr. v. Vietinghoff)

Propst Wolters, Lüchow (Stellvertreter: Superintendent Stoebe, Hildesheim)

aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig: Oberlandeskirchenrat Dr. Fischer (Stellvertreter: Landeskirchenrat Siebert)

Landeskirchenoberamtsrat Rohde  
(Stellvertreter: Landeskirchenoberamtsrat Dube)

aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:

Oberkirchenrat Schrader  
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsoberrat Fuhrmann)

Kirchenverwaltungsdirektor Papenhausen (Stellvertreter: Verwaltungsangestellte Schüürmann).

Gemäß § 13 Abs. 4 MG sind als Teilnehmer ohne Stimmrecht benannt worden:

#### a) als Vertreter der Pfarrerschaft

Burbach, Ulf, Pfarrer, Remlingen (Stellvertreter: Kopisch, Rainer, Pfarrer, Braunschweig)

Kahnt, Andreas, Pfarrer, Zetel  
(Stellvertreter: Hoffmann, Ulrike, Pfarrerin, Wilhelmshaven)

Kuhlmann, Hans-Jürgen, Pastor, Osnabrück (Stellvertreter: Überrück, Reinhard, Pastor, Buxtehude-Neukloster)

#### b) als Vertreter der Diakonischen Werke

für die Dienstnehmerseite:  
Freyermuth, Manfred, Kästorf

für die Dienstgeberseite:  
Bock, Susanne, Oldenburg  
(Stellvertreter: Borchert, Werner, Neuerkerode)

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -  
B e h r e n s

## Nr. 82

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. Januar 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/1998, Seite 34) bekannt.

Oldenburg, den 2. Juni 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 10. Februar 1998

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. Januar 1998 über die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen - Geschäftsstelle - B e h r e n s

### 36. Änderung der Dienstvertragsordnung

vom 22. Januar 1998

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 2), wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Sparte N wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Vergütungsgruppe „IXb“ durch die Vergütungsgruppe „IXa“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.....VIII“.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Haus- und Familienpflegehelferinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die für die Tätigkeit förderlich ist“.....VIII“.

d) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„2) Als für die Tätigkeit förderlich gilt z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 22. Januar 1998

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Dr. von Tiling  
Vorsitzender

**Nr. 83**

**Verbandssatzung für den „Verwaltungsverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee“**

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee sowie die Gemeindekirchenräte der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hasbergen, Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst, Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst, Altenesch, Bardewisch, Ganderkesee, Hude, Schönemoor, Stuhr und Varrel haben aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die Gründung des kirchlichen Zweckverbandes und den Erlaß der Verbandssatzung beschlossen. Die Gründung und die Satzung sind vom Oberkirchenrat gemäß § 2 und § 15 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz - KVG) vom 24.11.1994 (GVBl. XXIII. Band, Seite 81) in der Fassung vom 18.05.1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 97) genehmigt worden und werden hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18. Mai 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

**Verbandssatzung für den Kirchenverband**

nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz - KVG) vom 24.11.1994 (GVBl. XIII.Bd., S. 81 ) in der Fassung vom 18.05.1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 97)

**„Verwaltungsverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee“**

vom 29.11.1996

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt**

**Grundlegende Bestimmungen**

- § 1 Umfassungsklausel
- § 2 Name und Sitz des Kirchenverbandes
- § 3 Aufgaben des Kirchenverbandes
- § 4 Organe des Kirchenverbandes

**2. Abschnitt**

**Verbandsvertretung**

- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
- § 7 Sitzungen der Verbandsvertretung
- § 8 Vorsitz in der Verbandsvertretung

**3. Abschnitt**

**Verbandsvorstand**

- § 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes
- § 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes
- § 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes

**4. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 12 Satzungsgewalt
- § 13 Finanzierung
- § 14 Vermögensauseinandersetzung
- § 15 Änderung der Verbandssatzung

**5. Abschnitt**

**Schlußbestimmungen**

- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

**1. Abschnitt**

**Grundlegende Bestimmungen**

**§ 1**

**Umfassungsklausel**

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 2**

**Name und Sitz des Kirchenverbandes**

(1) Der Kirchenkreis Delmenhorst, der Kirchenkreis Ganderkesee, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtkirche Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenesch, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardewisch, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hude, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönemoor, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz mit Sitz in Delmenhorst.

(2) Der Kirchenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG und gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Er führt den Namen „Verwaltungsverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee“.

**§ 3**

**Aufgaben des Kirchenverbandes**

(1) Aufgabe des Kirchenverbandes ist die Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltungsbehörde „Kirchenverwaltungsamt Delmenhorst und Ganderkesee“ für die Verbandsmitglieder.

**§ 4**

**Organe des Kirchenverbandes**

Die Organe des Kirchenverbandes sind:

- 1. die Verbandsvertretung
- 2. der Verbandsvorstand

**2. Abschnitt**

**Verbandsvertretung**

**§ 5**

**Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied bestimmt einen Vertreter.
- (2) Die Vertreter müssen wählbar im Sinne des § 8 Abs. 1 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände sein.
- (3) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.
- (4) Die Abberufung ist zulässig. Sie geschieht durch die Wahl eines neuen Vertreters.
- (5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreter bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

**§ 6**

**Zuständigkeiten der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Ange-

legenheiten des Kirchenverbandes.

- (2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:
1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
  2. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und der weiteren Mitglieder,
  3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
  4. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
  5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenverwalters, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,
  6. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlaß von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 KO),
  7. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,
  8. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,
  9. der Beschluß über den Ausschluß eines Verbandsmitgliedes,
  10. der Beschluß über die Auflösung des Kirchenverbandes.

### § 7

#### Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, ein, wenn der Verbandsvorstand oder mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses beantragen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Soweit die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

### § 8

#### Vorsitz in der Verbandsvertretung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer deren Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.
- (2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft dazu ein und leitet sie,
  2. er führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand durch.

### 3. Abschnitt

#### Verbandsvorstand

### § 9

#### Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertretung wählt den

Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten (Art. 138 Kirchenordnung).
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

### § 10

#### Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist.

Insbesondere

1. bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken vor,
2. führt er die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
3. erledigt er die laufenden Geschäfte des Kirchenverbandes,
4. ist er Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Kirchenverbandes,
5. stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenverbandes auf,
6. erstattet er der Verbandsvertretung einen Jahresbericht,
7. legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
8. stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter des Verbandes ein und erläßt im Bedarfsfall Dienstanweisungen.

(2) Nach außen vertritt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes den Kirchenverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.

(3) Urkunden, welche den Kirchenverband Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten sind namens des Kirchenverbandes von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu vollziehen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Faßt die Verbandsvertretung einen Beschluß, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 12 Abs. 3 KVG).

(6) Der Verbandsvorstand kann auch aus anderen Gründen gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlußfassung schriftlich zu erheben und muß mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden (§ 12 Abs. 4 KVG).

### § 11

#### Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

### 4. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

### § 12

#### Satzungsgewalt

Der Kirchenverband kann über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen.

**§ 13**

**Finanzierung**

- (1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch
1. Kostenerstattungen der Verbandsmitglieder für in Anspruch genommene Leistungen,
  2. Gebühren,
  3. Zuschüsse,
  4. sonstige Einnahmen.

(2) Die ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen nach dem Stand der Gemeindegliederzählung zum 31. Dezember des Vorjahres von den Verbandsmitgliedern getragen.

**§ 14**

**Vermögensauseinandersetzung**

(1) Im Falle einer Auflösung des Kirchenverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Ist eine hinreichend genaue Feststellung darüber nicht möglich und einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.

(2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend angewandt. In diesen Fällen kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

**§ 15**

**Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

**5. Abschnitt**

**Schlußbestimmungen**

**§ 16**

**Bekanntmachungen**

Diese Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg veröffentlicht und gemäß Art. 6 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 4. März 1965 (GVBl. XVI. Bd., S. 67) im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgegeben.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01.04.1997 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

**Nr. 84**

**Rahmenkonzept des Bildungswerkes in der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg**

vom 30. Oktober 1997

Der Oberkirchenrat hat folgendes Rahmenkonzept beschlossen.

**I.**

**Auftrag und Ziel**

Das Ev. Bildungswerk (BW) steht unter dem Auftrag und der Verheißung des Evangeliums von der Versöhnung, wie sie in der Heiligen Schrift und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist.

Mit ihm nimmt die oldenburgische Kirche ihren vom Evangelium gegebenen öffentlichen Bildungsauftrag in Kirche und Gesellschaft wahr. Das BW erfüllt diesen Auftrag in Zusammenarbeit mit den

Gemeinden.

Das BW ist ein Gemeinschaftswerk, das seine Aufgabe

- in gemeinsamer Orientierung an Auftrag und Situation,
- mit gesamtkirchlicher Zielsetzung auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche

unter Vermeidung von Parallelstrukturen wahrnimmt.

Das schließt eigene Arbeitsformen und Schwerpunktbildungen der Fachbereiche sowie Angebote für besondere Zielgruppen ein.

**II.**

**Rechtsstellung**

Das BW ist eine unselbständige Einrichtung. Der Oberkirchenrat nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr. Delegation ist möglich.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

**III.**

**Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Das Bildungswerk gliedert sich in drei Abteilungen und ihre jeweiligen Fachbereiche wie folgt:

Abteilung I: „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ - der Abteilung gehören an:

- Vikarsausbildung
- FEA/FEB
- Pastoralkolleg
- Religionspäd. Arbeit
- Kindergartenarbeit
- Sekten und Weltanschauungsfragen

Abteilung II: „Bildungsarbeit in Kirche und Gesellschaft“ - der Abteilung gehören an:

- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
- Frauenarbeit
- Büchereiarbeit
- Lektorendienst
- Kindergottesdienst
- Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung

Abteilung III: Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendpfarramt)

(2) Dem Bildungswerk zugeordnet ist die gemeinsame Medienstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Zu den Gesamtaufgaben des Bildungswerkes gehören:

- Koordination, Kooperation und Konzeptionsarbeit im Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird aus den drei Abteilungen ein gemeinsamer Ausschuß gebildet. Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung.
- Gemeinsame Planung und Durchführung von Projekten, Studientagen und die Öffentlichkeitsarbeit

(4) Die gemeinsame Finanzplanung und die Verwaltung obliegt dem geschäftsführenden Ausschuß des Bildungswerkes.

(5) Die Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung und der Medienstelle liegt beim zuständigen Referenten beim Oberkirchenrat. Die Abteilung Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Medienstelle sind dem Referat IV im Oberkirchenrat mit Dienst- und Fachaufsicht zugeordnet, die Abteilung Bildungsarbeit in Kirche und Gesellschaft sowie „Kinder- und Jugendarbeit“ sind dem Referat VI mit Dienst- und Fachaufsicht zugeordnet. Die Fachaufsicht kann delegiert werden (die Zuordnung einzelner Arbeitsbereiche ist den Referaten des Oberkirchenrates anzupassen).

**IV.**

**Haushalt**

Das Bildungswerk erhält eine Gesamtzuweisung, die im Haushaltsplan der Synode ausgewiesen ist (Budget). Der Gesamthaushalt gliedert sich in Teilhaushalte der 3 Abteilungen des BW und in einen Teilhaushalt der Medienstelle sowie in einen Haushaltsansatz für die gemeinsamen Aufgaben des BW.

Der geschäftsführende Ausschuß des BW weist den einzelnen Abteilungen und der Medienstelle auf der Basis der von diesen erstellten Teilhaushaltsentwürfen die Haushaltsmittel zu. Er verfügt über die

Verwendung der Mittel für die gemeinsamen Aufgaben. Für die Verteilung der Mittel für Fort- und Weiterbildung legt der Ausschuß für Fort- und Weiterbildung dem geschäftsführenden Ausschuß einen Vorschlag vor.

## V.

### Leitung

Die Leitung des Bildungswerkes hat der Oberkirchenrat. Sie wird vom geschäftsführenden Ausschuß ausgeführt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören die Referenten/innen des Oberkirchenrates (Referat IV und Referat VI) und die geschäftsführenden Leiter/innen der Abteilungen an.

## VI.

### Mitwirkende Gremien

Einige Einrichtungen, Ämter und Fachbereiche, die in den Abteilungen des Bildungswerkes zusammengefaßt sind, stehen in einem besonderen Verhältnis zu beschließenden oder beratenden Gremien (z. B. Beirat Kindergartenarbeit, Jugendkammer). Diese Verhältnisse werden durch eine besondere Ordnung geregelt (z. B. Ordnung der Frauenarbeit, Ordnung der Jugendarbeit).

## VII.

### Kooperation

Die Formen der Zusammenarbeit des BW mit anderen Einrichtungen der kirchlichen Bildungsarbeit, die auf Vereinsebene, in Kirchenkreisen oder Gemeinden geordnet sind, werden durch Kooperationsabkommen geregelt. Dies gilt auch für die Ev. Akademie Oldenburg.

## VIII.

### Kuratorium des Bildungswerkes

Der Oberkirchenrat bestellt für das BW ein Kuratorium.

## Nr. 85

### Rahmenrichtlinien

#### für den Tauf- und Konfirmandenunterricht mit Erwachsenen vom 26. Mai 1998

#### I. Zur Situation der Erwachsenen, die getauft oder konfirmiert werden wollen

1. Die Erwachsenen, die Taufe oder Konfirmation erbitten und deshalb unterrichtet werden, sind zumeist Menschen, die aus verschiedenen Gründen in unsere Gemeinden zugewandert sind. Die größte Gruppe stellen zur Zeit die Aussiedlerinnen und Aussiedler aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion dar. Daneben gibt es aber auch zahlreiche Übersiedlerinnen und Übersiedler aus der ehemaligen DDR und in steigender Zahl auch Menschen, die in der zunehmend säkularisierten Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland erst im Erwachsenenalter einen Zugang zum christlichen Glauben finden und deshalb getauft oder konfirmiert werden wollen. Der Tauf- und Konfirmandenunterricht für Erwachsene ist eine große Chance der Kirche, diesen Menschen in unseren Gemeinden eine geistliche Heimat zu geben. Die Unterrichtenden sollten diese Chance zu nutzen wissen.
2. Das soziale Umfeld der Menschen, die getauft oder konfirmiert werden wollen, ist eine Rahmenbedingung für den Tauf- und Konfirmandenunterricht für Erwachsene, die im Unterricht selbst berücksichtigt werden muß. Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Übersiedlerinnen und Übersiedler aus der ehemaligen DDR befinden sich in einer Situation des Kulturwandels, Ihre hergebrachten Maßstäbe und Verhaltensweisen sind fragwürdig geworden oder zerbrochen. Zu einem Teil sind auch bei Rußlanddeutschen die traditionellen Strukturen der Großfamilien zerbrochen, die lange Zeit auch unter widrigsten Bedingungen Halt und Geborgenheit gegeben haben. Heute gehen große Brüche durch die Familien. Die verschiedenen Generationen haben deshalb spezifische Erwartungen an unsere Kirche. Im Unterricht muß darauf geachtet werden, daß diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen gleichberechtigt nebeneinander stehen bleiben können.
3. Der religiöse Hintergrund vor allem der älteren Aussiedlerinnen

und Aussiedler kann ihnen in der krisenhaften Situation des Kulturwandels Halt und Orientierung geben. Zum Teil sind es aber gerade die Formen des Glaubens, in denen die Fremdheit in Deutschland erlebt wird. Diese Rußlanddeutschen erleben unsere Kirche oft als „kalt“ und wenig „fromm“. Die vorhandenen Unterschiede der religiösen Prägung dürfen im Unterricht nicht beiseite gewischt werden, sie bedürfen sowohl einer behutsamen Problematisierung als auch einer eindeutigen Stellungnahme der Unterrichtenden zu ihrer eigenen religiösen Praxis.

4. Die Unterrichtenden sollten in der Regel die Ortspfarrerinnen und Ortspfarrrer sein. In größeren Städten ist zu überlegen, ob sich einzelne Gemeinden spezialisieren und auf diese Weise zu einem städtischen Zentrum der Aussiedlerarbeit werden können.
5. Die Kirchengemeinde sollte den Tauf- und Konfirmandenunterricht für Erwachsene als Chance begreifen, interessierte Erwachsene für sich zu gewinnen und ihnen eine Heimat zu geben. Deshalb sollte sie sich mit den Problemen und Veränderungen, die sich durch den Zuzug von Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Übersiedlerinnen und Übersiedlern ergeben, positiv auseinandersetzen und bereit sein, über ihr eigenes Selbstverständnis nachzudenken und sich gegebenenfalls auf Veränderungen einzulassen.

## II. Zur Methodik

„Mit Erwachsenen lernen“ bedeutet im Tauf- und Konfirmandenunterricht für Erwachsene zudem auch noch, generationsübergreifendes Lernen im Blick zu behalten, da erfahrungsgemäß im Bereich der Aussiedlerinnen und Aussiedler damit zu rechnen ist, daß sich auch noch Menschen im Rentenalter zum Unterricht anmelden. Zusätzlich kommt bei Aussiedlerinnen und Aussiedlern das Sprachproblem hinzu. Viele sprechen nur unzureichend Deutsch, die Älteren sprechen oft nur Dialekt und die Schriftkompetenz im Deutschen und im Russischen ist oft so gering, daß vorhandenes zweisprachiges Material nicht mit Erfolg eingesetzt werden kann. Rußlanddeutsche sind an moderne Unterrichtsformen nicht gewöhnt und erwarten von der Pfarrerin oder dem Pfarrer „belehrt“ zu werden. So ist es bei dieser speziellen Gruppe zum einen nötig, relativ direktiv zu arbeiten und klare Regeln und Absprachen innerhalb der Unterrichtsgruppe zu treffen, zum anderen aber auch unumgänglich, handlungsorientierte Arbeitsformen in den Unterricht zu integrieren, die auch Menschen mit einer schwachen Sprachkompetenz gerecht werden.

## III. Unterrichtsthemen

Die Unterrichtsthemen im Tauf- und Konfirmandenunterricht für Erwachsene unterscheiden sich von den Themen des Konfirmandenunterrichts vor allem durch die andere Lebenssituation Erwachsener. Der Unterricht muß auch nach der unterschiedlichen Herkunft der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spezifiziert werden. Für den Unterricht mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern hat der Unterrichtsentwurf von Ralph Hennings, Ursula Plote und Michael Winkel zehn Bausteine vorgesehen, die als Muster für Unterrichtsthemen gelten können:

1. Ortsgemeinde
2. Taufe (und Konfirmation)
3. Gottesdienst
4. Kirchenjahr
5. Glaubensbekenntnis
6. Abendmahl
7. Kirche (Geschichte, Aufbau, Konfessionen und Sekten)
8. Gebet
9. Bibel
10. Gebote

Wichtig erscheint es, daß der Unterricht zum einen die klare Absicht hat, Wissen zu vermitteln, zugleich aber die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzt, den Glauben mit dem eigenen Leben in Beziehung zu setzen.

## IV. Organisationsform

Bewährt hat sich der Unterricht am Abend eines Wochentages, 1 1/2 - 2 Stunden über ca. ein halbes Jahr hinweg. Ein kürzerer Zeitraum ist zwar denkbar, auch Modelle mit Blockunterricht und Freizeiten sind möglich, sie haben aber oft nicht den Effekt der Gewöhnung an eine Gemeinde mit ihren Gebäuden, ihrer Atmosphäre und an die Personen, die im Unterricht präsent sind. Um der Beheimatung in unseren Gemeinden willen erscheint die Form des Unterrichts mit regelmäßigen wöchentlichen Treffen als sehr sinnvoll.

## V. Arbeitsmittel

Für den Unterricht mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern gibt es viel Unterrichtsmaterial, das in Deutsch und Russisch erhältlich ist. Dazu gehören:

- die Bibel
- der Katechismus
- die Gottesdienstordnung (mit dem Titel: „Komm mit, ich zeig dir meine Kirche“)
- die Faltblätter „Sekten“ und „Evangelischer Glaube“ der Aussiedlerarbeit der EKD

Es wird das Unterrichtsmaterial empfohlen, das Ralph Hennings, Ursula Plote und Michael Winkel unter dem Titel „Tauf- und Konfirmandenunterricht mit Erwachsenen unter Berücksichtigung der Situation rußlanddeutscher Aussiedler“ zusammengestellt haben.

## VI. Vernetzung der Arbeit

Die Arbeit mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern kann nicht nur auf den kirchlichen Unterricht beschränkt werden. Deshalb ist es notwendig, auf der Ebene der Kirchengemeinde den Kontakt zur Kommune und den Wohlfahrtsverbänden zu halten, um im gemeinsamen Handeln Hilfe zur Beheimatung geben zu können. Auch auf der Ebene des Kirchenkreises ist ein Austausch untereinander erforderlich, damit sich der Unterricht in den einzelnen Gemeinden nicht zu stark voneinander unterscheidet und damit Fragen der Gewährung von Amtshandlungen auf Kirchenkreisebene geklärt werden können. Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bietet die „Theologische Arbeitsgemeinschaft Rußlanddeutsche“ den Gesprächsrahmen, um sich über Fragen des Unterrichts und der Aussiedlerarbeit auszutauschen. Der „Regionale Arbeitskreis Aussiedler“ des Diakonischen Werkes Oldenburg bemüht sich um die diakonischen Aspekte der Aussiedlerarbeit.

## VII. Taufe und Konfirmation

Taufe oder Konfirmation sind das Ziel des Unterrichts. Sie finden in einem öffentlichen Gemeindegottesdienst statt. Erwachsene, die getauft werden, haben alle Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Erwachsenentaufe beinhaltet also zugleich alles, was die Konfirmation bedeutet (Ordnungen und Handreichungen für Gottesdienste und Amtshandlungen, herausgegeben vom Oberkirchenrat der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg, 2. Aufl. 1997, I. Grundlegung, Abschn. II, Die Taufe, Abs. 11).

Die Konfirmation oder die Erwachsenentaufe sind erforderlich für die Zulassung zum Abendmahl (ebenda, Abschn. III, Konfirmandenunterricht und Konfirmation, Abs. 4 [vgl. dazu aber die Vorläufige Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl vom 28.11.1980]), zum Patenamts (ebenda, Abschn. III, Abs. 4) und für eine kirchliche Trauung (ebenda, Abschn. IV, Trauung, Abs. 2).

## Nr. 86

### Rahmenordnung

#### für den Tauf- und Konfirmandenunterricht mit Erwachsenen vom 26. Mai 1998

In den Kirchengemeinden wird eine Ordnung für den Tauf- und Konfirmandenunterricht für Erwachsene beschlossen. In ihr werden die nachstehenden Regelungen unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien auf die örtlichen Verhältnisse angewandt. Diese Ordnung soll vom Gemeindegemeinderat in jeder Amtsperiode überprüft und evtl. geändert werden. Das Ergebnis ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen und soll im Kirchenkreis bekanntgemacht werden.

#### 1. Alter der zu Unterrichtenden

Am Tauf- und Konfirmandenunterricht für Erwachsene nehmen in der Regel Erwachsene vom 18. Lebensjahr an teil. Örtliche Gegebenheiten können es angeraten sein lassen, einen speziellen Unterricht für ältere Jugendliche anzubieten, die nicht mehr am normalen Konfirmandenunterricht der Gemeinde teilnehmen können. Dafür sollte ein eigenes Unterrichtskonzept erarbeitet werden, das auf die besonderen Anforderungen dieser Altersgruppe abgestimmt ist.

#### 2. Dauer und Organisation des Unterrichts

Der Tauf- und Konfirmandenunterricht für Erwachsene sollte nicht kürzer als 25 Zeitstunden sein und in der Regel ein 1/2 Jahr dauern. Auf die Familien- und Arbeitsverhältnisse der Teil-

nehmerinnen und Teilnehmer muß bei der Planung des Unterrichts Rücksicht genommen werden.

#### 3. Gottesdienstbesuch

Der Besuch des Gottesdienstes in der Zeit des Tauf- und Konfirmandenunterrichts für Erwachsene ist ein wichtiges Element des Hineinwachsens in die Gemeinde und gehört von daher unabdingbar zum Unterricht dazu.

#### 4. Die Größe der Gruppe

Im Unterricht mit Erwachsenen sollte darauf geachtet werden, daß alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitarbeiten können. Gruppen mit mehr als zwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollten geteilt werden.

#### 5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterricht

Es ist ratsam, mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterricht einzubinden, um die Vielschichtigkeit einer Gemeinde zu repräsentieren und zugleich verschiedene Zugänge zum Glauben über unterschiedliche Kontaktpersonen zu ermöglichen. Speziell bei der Arbeit mit Rußlanddeutschen kann es von großer Hilfe sein, Aussiedlerinnen und Aussiedler, die schon länger in der Gemeinde sind, zur Mitarbeit zu gewinnen. Auch die Leiter von Brüderversammlungen können so eingebunden werden.

#### 6. Versagung der Konfirmation

Der Gemeindegemeinderat entscheidet im Zweifelsfall über einen Ausschluß vom Tauf und Konfirmandenunterricht für Erwachsene sowie über Verschiebung oder Versagung der Konfirmation.

## Nr. 87

### Einberufung zur 5. Tagung der 45. Synode

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Dienstag, den 26. Mai 1998,**

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Kirchenrat Peter Krug gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 28. Mai 1998, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 24. Mai 1998, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 12. Mai 1998 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 8. April 1998

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

## Nr. 88

### Bekanntmachung der Wahl eines nebenamtlichen Oberkirchenrates

Die 45. Synode hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 1998

Herrn Pfarrer Wilhelm Wassmann, Friedrichstr. 53, 26203 Wardenburg, zum nebenamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates wiedergewählt.

Oldenburg, den 9. Juni 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

## Nr. 89

### **Bekanntmachung der von der 45. Synode durchgeführten Wahlen**

Die 45. Synode hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 1998

Frau Sabine Blütchen, Frau Sigrid Buchloh, Herrn Horst Hinrichs,  
Herrn Ludwig Juknat, Herrn Dr. Hans-Ulrich Minke und Frau Pfar-  
rerin Angela Schiwinsky-Frerichs in den Petitionsausschuß,

Herrn Pfarrer Fritz Weber in den Ausschuß für theologische und  
liturgische Fragen, den Bildungs- und Erziehungsausschuß und den  
Rechts- und Verfassungsausschuß gewählt und

Herrn Bischof Peter Krug in den Rat der Konföderation bestellt.

Oldenburg, den 9. Juni 1998

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

